



Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung – FGS

1. Änderungssatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Auerbach i.d.OPf. vom 1.3.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 –Grabnutzungsgebühr- erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für	
(a) eine Einzelgrabstätte	21,03 €
(b) eine Einzelgrabstätte (zwei Grabstellen)	31,55 €
(c) ein Doppelgrab (zwei Grabstellen)	39,96 €
(d) ein Doppelgrab (vier Grabstellen)	60,99 €
(e) ein Dreifachgrab (drei Grabstellen)	59,94 €
(f) ein Dreifachgrab (sechs Grabstellen)	91,49 €
(g) ein Urnengrab	24,89 €
(h) ein Urnengrab – Friedhain	25,95 €
(i) eine Gruft	231,35 €
(j) eine Kapellengruft	252,38 €

§ 2

§ 5 –Bestattungsgebühren- erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Tag der Inanspruchnahme	38,13 €
(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe beträgt pro angefangenem Tag der Inanspruchnahme	11,59 €
(3) Die Gebühr für die Aufbahrung des Sarges bzw. einer Urne in der Leichenhalle bzw. Kirche einschließlich Beaufsichtigung bei der Aussegnung und der Beerdigung beträgt	78,70 €
(4) Die Gebühr für die Aufbahrung des Sarges bzw. einer Urne in der Leichenhalle bzw. Kirche einschließlich Beaufsichtigung bei der Beerdigung beträgt	44,90 €
(5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
a) bei einer Einzelgrabstätte	426,70 €
b) bei einer Doppelgrabstätte	426,70 €
c) bei einer Kindergrabstätte bis 6 Jahre, ohne Träger	161,60 €
d) Zuschlag für Tiefgrab	166,40 €
e) Bei einer Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte, ohne Träger	137,80 €
f) Beisetzung in einer Gruft (ohne Entfernen der Abdeckplatte)	152,70 €



- (6) Bei Bedarf Bereitstellung von Sargträgern bei einer Erd- oder Grufbestattung und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Leichenhalle zur Grabstätte, einschließlich Versenken des Sarges in der Grabstätte je Träger 44,90 €
- (7) Bei Bedarf Bereitstellung von Trägern bei einer Urnenbeisetzung und Transport der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte je Träger 44,90 €
- (8) Die Gebühr beträgt bei
- a) Der Ausgrabung bzw. Umbettung einer Leiche, einschließlich der notwendigen Umsargung
 - aa) bis 10 Jahre Liegezeit 941,00 €
 - bb) über 10 Jahre Liegezeit 628,00 €
- (9) Die Gebühr für unvorhersehbare Tätigkeiten (z.B. Einsatz eines Kompressors, Abpumpen von Wasser) beträgt je angefallener Arbeitsstunde 44,90 €
- (10) Die Verwaltungsgebühr beträgt pauschal pro Sterbefall 25,00 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt ab 1.5.2020 in Kraft.

Stadt Auerbach i.d.OPf.
Auerbach i.d.OPf., 23.4.2020




Joachim Neuß
Erster Bürgermeister